

Tankrevisor in Auffangwanne verbrannt

Ein Tankrevisor erneuerte die Beschichtung einer Auffangwanne mit einer lösemittelhaltigen Grundiermischung. Dabei entstand ein explosionsfähiges Gemisch, das sich entzündete. Trotz seiner grossen Erfahrung unterschätzte der Mann die Explosionsgefahr.

Der Tankrevisor hatte zusammen mit einem Hilfsarbeiter den Auftrag, die Auffangwanne eines Heizöl-Tanks neu zu beschichten. In der 1,6 Meter tiefen Wanne stehend, mischte der Tankrevisor die verschiedenen Komponenten des lösemittelhaltigen Anstrichs in einem Kessel. Dafür benutzte er eine Bohrmaschine mit Rühraufsatz. Als die Grundiermischung aufgebraucht war, rührte er mit dem gleichen Hilfsmittel eine neue an.

Inzwischen begab sich der Hilfsarbeiter mit den leeren Kesseln zum Transportfahrzeug. Unterwegs traf ihn plötzlich von hinten eine Feuerwalze und warf ihn zu Boden. Nachdem er realisiert hatte, dass sich in der Wanne ein explosionsartiger Brand (Verpuffung) ereignet hatte, eilte er seinem Kollegen zu Hilfe. Dessen Kleider standen bereits in Flammen. Ebenso der Anstrich an den Wänden der Wanne und der Kessel mit der Grundiermischung. Mit Wasser aus der nahen Löschstation gelang es dem Hilfsarbeiter, das Feuer zu löschen und seinen Kollegen ins Freie zu bringen.

Der Tankrevisor erlitt schwerste Verbrennungen und starb am nächsten Tag an den Folgen. Der Hilfsarbeiter hatte Brandverletzungen am Hals, konnte jedoch ambulant behandelt werden.

Lebenswichtige Regeln verletzt – Dämpfe nicht abgesaugt

Durch die Lösemitteldämpfe hatte sich in der Wanne eine explosionsfähige Atmosphäre gebildet. Der Ventilator, der zwingend für die Lüftung der Wanne hätte eingesetzt werden müssen, um dies zu verhindern, blieb im Transportfahrzeug zurück. Zudem verwendete der Verunfallte ein ungeeignetes, nicht explosionsgeschütztes Rührwerkzeug (Bohrmaschine), das schliesslich zur Zündquelle des Brandes wurde. Der Tankrevisor liess bei seinem Vorgehen zwei «lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung» ausser Acht. Sie lauten: «Wir entfernen brennbare Stoffe oder sorgen dafür, dass sich diese nicht entzünden können» und «in engen Räumen verhindern wir mit einem Absaugventilator Explosionen und Vergiftungen» (Suva-Publikation 84040, Regeln 7 und 8). Dies hatte tödliche Konsequenzen.

So verhindern Sie ähnliche Unfälle:

Nehmen Sie als Arbeitgeber und Vorgesetzte Ihre Verantwortung wahr und stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden bei Beschichtungsarbeiten immer für eine gute Lüftung sorgen. Insbesondere in engen Räumen ist dabei immer ein explosionsgeschützter und leistungsfähiger Absaugventilator zu verwenden – ohne Ausnahme!

Weitere Massnahmen für:

Arbeitgeber und Vorgesetzte

- Bei Arbeiten mit Produkten, die leichtbrennbare Flüssigkeiten enthalten (z. B. Farben, Lacke, Polyesterharze), geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen:
 - der baulichen Situation angepasste Lüftungsleitungen in genügender Länge
 - explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (z. B. Motoren, Leuchten)
 - je nach Situation zusätzlich geeignete Atemschutzgeräte
- Die Mitarbeitenden über die Gefährdungen informieren und über die notwendigen Massnahmen instruieren.
- Verhalten der Mitarbeitenden regelmässig kontrollieren. Bei Missachtung der Sicherheitsregeln STOPP sagen und deren Einhalten durchsetzen.

Mitarbeitende

- Bei Arbeiten mit leichtbrennbaren Produkten die Schutzmassnahmen (u.a. explosionsgeschützter Ventilator und Betriebsmittel) gemäss den Weisungen des Arbeitgebers (Arbeitsabläufe) treffen.
- Sind keine geeigneten Arbeitsmittel vorhanden, STOPP sagen, die Arbeit unterbrechen und vom Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel einfordern.
- Ausschliesslich explosionsgeschützte Geräte verwenden für Arbeiten, bei denen Dämpfe von leichtbrennbaren Flüssigkeiten vorhanden sind oder auftreten können.

Mit der Umsetzung obiger Massnahmen tragen Sie massgeblich dazu bei, Leben zu bewahren und menschliches Leid zu verhindern.



Die Auffangwanne wurde nicht mit dem Absaugventilator entlüftet und es bildete sich eine explosionsfähige Atmosphäre. Es kam zur Explosion, als der Mitarbeiter die lösemittelhaltige Grundiermischung mit einer Bohrmaschine mit Rühraufsatz mischte.

Rechtliche Grundlagen:

- [Brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang, EKAS-Richtlinie, Suva-Bestell-Nr. 1825.d](#)
- [Richtlinie betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Suva-Richtlinie, Suva-Bestell-Nr. 1416.d](#)

Weitere Informationen:

- [«Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen»](#)
- [«Grundsätze des Explosionsschutzes», Merkblatt, Bestell-Nr. 2153.d](#)
- [«Explosionen, Gefahren und Schutzmassnahmen», CD-ROM, Bestell-Nr. 99065.d](#)

Empfehlen { 0

Twittern

**suva**pro
Sicher arbeiten